

# **Satzung**

**WASSER- UND BODENVERBAND**

**ALLER-OHRE-VERBAND**

**Stand: September 2017**

## **Neufassung der Satzung des Aller-Ohre-Verbandes**

Gemäß § 58 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die genehmigte Neufassung der Satzung des Aller-Ohre-Verbandes bekannt gemacht.

### **Satzung des Aller-Ohre-Verbandes**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Aller-Ohre-Verband“. Er hat seinen Sitz in Gifhorn im Landkreis Gifhorn.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1: 200 000.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - der Landkreis Gifhorn
  - der Landkreis Helmstedt
  - die Stadt Wolfsburg
  - der Unterhaltungsverband Oberaller
  - der Unterhaltungsverband Ise
  - der Unterhaltungsverband Ohre
  - der Wasser- und Bodenverband Sassenburg
  - der Wasser- und Bodenverband Beverbach
  - der Wasser- und Bodenverband Allertal
  - der Isenbütteler Bewässerungsverband
  - der Wasser- und Bodenverband Klausmoor
  - der Wasser- und Bodenverband Barnbruch
  - der Bodenverband Böhnsiek
  - der Wasserverband Untere Ise
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

### **§ 3 Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen
3. Grundstücke für Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes Niedersachsen und für Maßnahmen seiner Mitglieder zu erwerben
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege
5. die satzungsgemäßen Aufgaben seiner Mitgliedsverbände und deren Mitglieder - insbesondere durch die Bereitstellung von Geräten und Dienstkräften - zu fördern
6. die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Pläne zu erarbeiten

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Wasserläufen des Verbandsgebietes vorzunehmen, Stauanlagen und dergleichen herzustellen, Deiche, Wege und Brücken zu bauen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den nach § 3 Nr. 6 aufzustellenden Plänen. Sie werden beim Verband aufbewahrt.

### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, des Wasserverbandsgesetzes und die Schau- und Unterhaltungsordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte, auf denen sich das Verbandsgebiet erstreckt.

### **§ 6 Verbandsschau**

Eine eigene Verbandsschau entfällt.

### **§ 7 Organe**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
10. Festsetzung der Geschäftsordnung

## **§ 9**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Zu den Verbandsversammlungen lädt der Verbandsvorsteher bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 10**

### **Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Das Stimmenverhältnis ist wie folgt geregelt:

Landkreis Gifhorn	45 Stimmen
Landkreis Helmstedt	21 Stimmen
Stadt Wolfsburg	20 Stimmen
Unterhaltungsverband Oberaller	3 Stimmen
Unterhaltungsverband Ohre	3 Stimmen
Unterhaltungsverband Ise	3 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Sassenburg	1 Stimme
Wasser- und Bodenverband Beverbach	1 Stimme
Wasser- und Bodenverband Klausmoor	3 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Allertal	3 Stimmen
Bodenverband Böhnsiek	3 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Barnbruch	3 Stimmen
Isenbütteler Bewässerungsverband	3 Stimmen
Wasserverband Untere Ise	1 Stimme

**Gesamt 113 Stimmen**

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet zu den Verbandsversammlungen einen Vertreter.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

(2) Den Vorstandsvorsteher schlägt der Landkreis Gifhorn vor, die Vorstandsmitglieder der Landkreis Helmstedt und die Stadt Wolfsburg.

## **§ 12**

### **Bildung des Vorstandes**

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus deren Reihen den Vorstandsvorsteher sowie den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 13 Amtszeit**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die derzeitige Amtsperiode endet am 31.12.2020.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

### **§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- nicht planmäßige Ausgaben
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte

- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **§ 15 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.

## **§ 16**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sofern sie nicht notariell beurkundet werden. Sie sind vom Vorsteher handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form der Sätze 1 und 2.

## **§ 17**

### **Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsordnung.

## **§ 18**

### **Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.
- (4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.
- (5) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand.
- (6) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften entscheidet der Vorstand.

## **§ 19**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung; die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

## **§ 20 Haushalt**

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Eine Durchschrift des Haushaltsplanes ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 21 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

## **§ 22 Rechnungslegung und -prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Jahresrechnung wird der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. zur Prüfung vorgelegt.

## **§ 23 Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.



**§ 24  
Verbandsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Beitragspflicht der Verbände besteht nur insoweit, als dass die Verbandsmitglieder einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.

**§ 25  
Beitragsverhältnis und Kapaldienst**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die nachfolgend benannten Mitglieder gemäß der Flächenanteile:

- Landkreis Gifhorn	45 Anteile
- Landkreis Helmstedt	21 Anteile
- Stadt Wolfsburg	<u>20 Anteile</u>
 Gesamt	 86 Anteile =====
- (2) Die Beitragslast wird von den Gebietskörperschaften getragen, soweit die Ausgabe im gesamtverbandlichen Interesse ist.
- (3) Wenn Maßnahmen für Mitgliedsverbände aus deren Aufgabenbereich heraus durchgeführt werden, sind die Kosten von dem vorteilhabenden Mitglied zu begleichen.

**§ 26  
Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

**§ 27  
Rechtsbehelfe**

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 28 Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

## **§ 29 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 30 Sitzungen**

- (1) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder der Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Deren Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 31 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Berichtigungen vornehmen.

## **§ 32**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 300.000,- € hinausgehen
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## **§ 33**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder sowie Personen der §§ 17, 18 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Aller-Ohre-Verband  
Die Verbandsvorsteherin

gez. Antje Präger



NLWKN – Direktion,  
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig

Aller-Ohre-Verband  
Dannenbütteler Weg 100  
D-38518 Gifhorn



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Direktion -

Bearbeitet von  
Herrn Weikert  
E-Mail  
wilfried.weikert@nlwkn-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
D6.B6.62311-257-001

Telefon (0531) 86 65 -  
4604

Braunschweig  
29.08.2017

### Satzungen der Wasser- und Bodenverbände; Änderung der Satzung des Aller-Ohre-Verband

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag vom 02.06.2017 auf Änderung der Satzung des Aller Ohre Verbandes gebe ich hiermit statt und genehmige gemäß § 58 Abs. 2 WVG die Satzungsänderung in der vorgelegten Fassung vom 19.12.2016 hinsichtlich der Änderungen der §§ 2, 10, 25, 31 und 32:

Ich weise darauf hin, dass die Satzung erst mit Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt, die ich heute veranlasst habe, wirksam wird. Zu gegebener Zeit übersende ich Ihnen einen Ausdruck der Veröffentlichung.

Mit freundlichen Grüßen

Weikert